

Dreizehnte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Finanzwirtschaft
der volkseigenen Betriebe.

— Auflösung der Rückstellungen und der Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) —

Vom 12. Juli 1950

In Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 148) wird folgendes bestimmt:

§ 1
In der Zwischenbilanz zum 30. Juni 1950 sind in Durchführung des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über den Haushaltsplan 1950 (GBI. S. 111) alle bis zum 30. Juni 1950 noch nicht in Anspruch genommenen oder noch nicht anderweit aufgelösten Rückstellungen und Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) aufzulösen.

§ 2
Bis zur Höhe der durch die Auflösung der Rückstellungen und der Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) frei gewordenen und über die Ergebnisrechnung aufgelösten Beträge haben die Haushalte der volkseigenen Organisationen oder Institutionen von den aus dieser Auflösung zu gewinnenden Mitteln zur Verfügung zu stellen:

die im Finanzplan 1950 vorgesehenen Mittel für die Umlaufmitteldeckung aus der Auflösung der Rückstellungen und Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere),

die für die Ablösung der zur Deckung der Umlaufmittel aufgenommenen, im Finanzplan 1950 für diesen Zweck vorgesehenen Kredite erforderlichen Mittel.

§ 3
(1) Bei der Auflösung der Rückstellungen sind die darin enthaltenen Beträge an feststehenden Verbindlichkeiten, auch soweit deren Höhe noch nicht genau bestimmbar ist, auf den Konten der Untergruppe 137 „Verbindlichkeiten unbestimmter Höhe“ (bisherige Bezeichnung „Rückstellungen“) zu belassen.

(2) Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach bekannt sind und deren Höhe feststeht, die aber zum Büanzstichtag noch nicht fällig waren, sind auf die entsprechenden Konten „Verbindlichkeiten“ zu übernehmen.

(3) Als Verbindlichkeiten der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Art sind folgende, bisher vielfach unter Rückstellungen erfaßte Verbindlichkeiten zu buchen: z. B. Verbindlichkeiten aus Steuern, Abgaben, Beiträgen, Löhnen, Gehältern, Prämien, Mieten, Pachten, Wareneingängen ohne Rechnung.

(4) Von einer Umbuchung auf die Konten „der Verbindlichkeiten unbestimmter Höhe“ sind ausgeschlossen: z. B. Rückstellungen für Gewährleistungen, für Bauteilen-Räumungskosten, für Prozeßrisiken.

§ 4

Vor Auflösung der Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) sind alle uneinbringlichen Forderungen zu Lasten der dafür gebildeten Wertberichtigung auszubuchen. Bei den Forderungen, die zum 30. Juni 1950 noch nicht voll wertberichtigt waren, aber als uneinbringlich angesehen werden, ist die Wertberichtigung zuvor zu Lasten der Ergebnisrechnung auf den vollen Betrag der Forderung zu erhöhen.

§ 5

(1) Die Buchungen nach §§ 3 und 4 bedürfen der Zustimmung der Bilanzausschüsse.

(2) Die Entwicklung der Rückstellungen und der Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) seit dem 30. September 1949 ist in einer Aufstellung gemäß Anlage darzustellen, die mit der Bilanz zum 30. Juni 1950 in zweifacher Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen ist.

§ 6

Rückstellungen und Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung nicht mehr zu bilden.

§ 7

(1) Dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik sind entsprechend der Regelung im § 5 vierteljährlich folgende mit dem Bestätigungsvermerk der Bilanzausschüsse versehene Listen als Anlagen zur Bilanz einzureichen:

eine Liste der Buchungen der nach dem 1. Juli 1950 entstehenden, in ihrer Höhe noch nicht genau bestimmaren Verbindlichkeiten auf die Konten der Untergruppe 137 „Verbindlichkeiten unbestimmter Höhe“ (in zweifacher Ausfertigung),

eine Liste der Ausbuchungen von Forderungen nach dem 1. Juli 1950 (in zweifacher Ausfertigung).

Die in den Listen verzeichneten Buchungen sind jeweils zu begründen.

(2) Die zweifelhaften Forderungen auf Grund von Varenlieferungen und Leistungen sind in der Bilanz (Untergruppe 149) gesondert zu erfassen; die in den übrigen Forderungen enthaltenen Beträge an zweifelhaften Forderungen sind jeweils in der Textspalte zu vermerken.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 30. Juni 1950 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär